

Friedrich – Schiller – Gymnasium

Staatliches Gymnasium der Stadt Weimar mit mathematisch-naturwissenschaftlicher Orientierung

Im Benehmen der Schulkonferenz und des Schulträgers wird folgende Hausordnung erlassen: (Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter)

Hausordnung

Grundlagen:

- Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 6. August 1993 in der Fassung vom 30. April 2003
- Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2011
- Durchführungsbestimmung der Thüringer Schulordnung zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, Verwaltungsvorschrift vom 7. Juli 2011
- Verwaltungsvorschrift für die Organisation der Schuljahre 2018/2019

Ziele:

Die Hausordnung dient der Regelung für einen geordneten und störungsfreien Ablauf des äußeren und inneren Schulbetriebes. Sie soll vorbeugend vor personellen und materiellen Schaden bewahren. Sie dient der gesetzlichen Absicherung der Lehrer und Schüler.

1. Regelung zur Organisation

Der Unterricht erfolgt nach dem jeweils aktuellen Stunden-, Vertretungs- und Raumverteilungsplan. Jeder Schüler ist verpflichtet, sich an Aushängen in der 2. Etage über Veränderungen zu informieren. Der Unterrichtsbetrieb beginnt um 8.00 Uhr, in Ausnahmefällen bereits 7.10 Uhr. Schüler erscheinen 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn, spätestens mit dem Vorklingelzeichen, im Klassenraum. Fahrschüler halten sich bis zum Vorklingelzeichen auf dem Schulhof, bei schlechtem Wetter im Speiseraum, auf. Wenn bis 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn kein Lehrer anwesend ist, erstattet der Klassen/ Kurs-sprecher bzw. dessen Stellvertreter darüber Meldung im Sekretariat. Alle übrigen Schüler haben sich ruhig an ihren Plätzen zu verhalten.

Die Unterrichtsstunden und Pausenzeiten werden wie folgt festgelegt:

Stunde	Unterrichtszeiten	Pausenzeiten/in Minuten
0.	07.10 - 07.55 Uhr (Ausnahmefall)	5
1.	08.00 - 08.45 Uhr	5
2.	08.50 - 09.35 Uhr	15 Hof – und Frühstückspause
3.	09.50 - 10.35 Uhr	5
4.	10.40 - 11.25 Uhr	20 Hof – und Mittagspause
5.	11.45 - 12.30 Uhr	20 Mittagspause
6.	12.50 - 13.35 Uhr	5 Mittagspause
7.	13.40 - 14.25 Uhr	5
8.	14.30 - 15.15 Uhr	5
9.	15.20 - 16.05 Uhr	5
10.	16.10 - 16.55 Uhr	

Regelungen zur Esseneinnahme:

Alle Schüler nehmen nach Unterrichtsschluss das Essen ein, das heißt in der Regel nach der 5. oder 6. Stunde. Schüler, die in der 7. bzw. 8. Stunde Unterricht haben, nutzen die 2. und 3. Hofpause.

2. Regeln zum allgemeinen Verhalten

Alle Gymnasiasten tragen mit einem vorausschauenden Denken und Handeln zum reibungslosen und störungsfreien Ablauf des Schulbetriebes bei, indem die dazu im Schulgesetz und in der Schulordnung ausgewiesenen Rechte wahrgenommen und die benannten Pflichten erfüllt werden.

Richtlinien für ein einvernehmliches Zusammenleben aller Teilnehmer in unserem Schulalltag sind im Schulethos des Friedrich-Schiller-Gymnasiums (Anlage 1) verbindlich für Schüler und Lehrer verankert. Die Einhaltung der Richtlinien dient der Förderung und Stabilisierung eines guten Schulklimas.

Im Falle eines zu bewältigenden Konfliktes werden allen Schulteilnehmern mit der Inanspruchnahme der Fairnesskommission des Friedrich-Schiller-Gymnasiums (Anlage 2) gleiche Chancen gewährt.

Zu Beginn jeden Schulhalbjahres sind aktenkundige Belehrungen aller Schüler: über ThürSchulG §§ 23, 24, 30, ThürSchulO §§ 3 bis 7, Anlagen Schulethos und Fairnesskommission vom Klassen- bzw. Stammkurslehrer durchzuführen.

Konkretisierung des allgemeinen Verhaltens:

Alle Personen begegnen sich mit Achtung und Respekt, sind zueinander höflich und hilfsbereit und grüßen gegenseitig. Alle Schulveranstaltungen werden pünktlich und diszipliniert besucht. Keiner darf sich gewalttätig gegen Personen und Sachen verhalten. Jeder geht sorgsam mit ausgeliehenen Arbeitsmaterialien um und trägt Mitverantwortung für gepflegte und ordentliche Räume, Flure, Toiletten und Außenanlagen. Generell ist konsequent den Schmierereien, den mutwilligen Beschädigungen und den gedankenlosen Verunreinigungen in unserem Schulhaus und auf unserem Schulgelände zu begegnen. Der Klassenlehrer teilt aktenkundig einen Ordnungsdienst ein. Ihm obliegen die Säuberung der Tafeln und die Herstellung der Grundordnung für den nachfolgenden Unterricht.

Zur Anbringung von Aushängen wird festgelegt:

Alle nicht innerschulischen Aushänge bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung (Signum und Schulstempel). Das gilt auch für Aushänge der Schüler an Orten außerhalb der Schülerwandzeitung in der 1. Etage. Aushänge im Haupteingangsbereich des Erdgeschosses werden nur von der Schulleitung veranlasst. Ausnahmen werden nach der Absprache mit der Schulleitung genehmigt. Tafelbekanntmachungen durch Lehrer/ Schüler sind unmittelbar nach Terminende zu beseitigen!

In Zusammenarbeit mit dem Schulträger, technischen Kräften, Eltern, Schülern, Lehrern und dem Förderverein sollen unsere Klassenräume, Flure, Speise- und Aufenthaltsräume zu freundlichen und geschmackvollen Stätten des Lehrens und Lernens gestaltet werden.

3. Regelungen bei Unterrichtsversäumnissen

Entschuldigungsverfahren im Falle einer Erkrankung, Verhinderung

Ist ein Schüler verhindert, den Unterricht zu besuchen, so ist die Schule unverzüglich von den Eltern (bei Volljährigkeit vom Schüler selbst) unter Angabe des Grundes zu verständigen. Im Falle einer fernmündlichen Information der Schule, die in einem Buch im Sekretariat protokolliert wird, ist die schriftliche Entschuldigung spätestens am ersten Tag des Wiederbesuches beim Klassen/Stammkurslehrer abzugeben. Dauert eine Erkrankung eines Kursschülers länger als drei Tage, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse, kann der Klassen/ Stammkursleiter die Vorstellung des Schülers beim Amtsarzt beantragen. Tritt eine Erkrankung während der Unterrichtszeit ein, entscheidet der unterrichtende Lehrer über eine Befreiung. Eltern werden über das Sekretariat umgehend informiert und in weitere Entscheidungen einbezogen. Im Falle eines lebensbedrohlichen Zustandes wird der Rettungsdienst in Anspruch genommen. Die Unterrichtsbefreiung und die Elterninformation werden im Sekretariat protokolliert.

Unterrichtsbefreiungen aus persönlichen Gründen

Jede Unterrichtsbefreiung ist beim Klassen- bzw. Stammkursleiter schriftlich beantragt und von ihm genehmigt werden.

Beurlaubungsverfahren:

Beurlaubungen in Ausnahmefällen sind in durch einen „Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht nach § 7 Thüringer Schulordnung“, zu beantragen.

- bis zu drei Unterrichtstage - Antragsfrist: 14 Tage zuvor – Klassen/Kursleiter entscheidet
- bis zu 15 Tagen - Antragsfrist: 21 Tage zuvor – Klassen/Kursleiter und Schulleiter entscheidet
- Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferientagen - Antragsfrist: 4 Wochen zuvor – Schulleiter entscheidet.

Festlegungen bei unpünktlichen Unterrichtsbesuchen:

Erscheint ein Schüler nach dem Klingelzeichen verspätet zum Unterricht, kann der Lehrer dem Schüler die Teilnahme am Unterricht untersagen, insofern die Entschuldigung nicht akzeptierbar ist. Ein vom Unterricht ausgeschlossener Schüler hat sich im Speiseraum aufzuhalten. Diese Festlegung dient dem Recht aller Mitschüler auf einen störungsfreien Unterrichtsablauf. Über diese erzieherische Maßnahme informiert der Lehrer die Eltern.

Folgen einer nicht entschuldbaren Abwesenheit:

Versäumt ein Schüler ohne anzuerkennenden Grund eine Leistungserfassung oder verweigert sie oder sie wird vom Lehrer wegen unbegründeter Unterrichtsverspätung verweigert, wird die Note 6 erteilt. Kann im Falle nichterbrachter Leistungsnachweise keine Kursnote gebildet werden, gilt der Kurs als nichtbelegt. Die Nichtbelegung eines Kurses hat die Wiederholung bzw. das Verlassen der Schule zur Folge. Unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse sind im Klassenbuch/Kursbuch zu notieren. Die Eltern sind zu informieren.

4. Regelungen zum Raumwechsel u. zum Aufenthalt während der großen Pausen

Für Schüler der Jahrgangsstufe 5 bis einschließlich 9 gilt:

In der Frühstücks- und Mittagspause halten sich die Schüler auf dem Schulhof auf, ausgenommen der Schüler, die die Schülerspeisung einnehmen. Zu Beginn der Pause werden die Taschen im nachfolgenden Raum abgestellt. Im Sportunterricht wird die Ablage vom Sportlehrer festgelegt.

Für Schüler der Oberstufe 10./11./12.Jahrgang gilt:

Die Schüler wechseln in den nachfolgenden Raum. Sie können sich dort, auf dem Schulhof oder im Speiseraum aufhalten. Beim Aufenthalt in den Unterrichtsräumen müssen die Türen zur Gewährung einer angemessenen Aufsicht geöffnet bleiben.

Ausnahmen (Schlechtwetterregelung):

Bei schlechter Witterung wird zu den Hofpausen abgeklängelt (3x kurz). Die Schüler wechseln in den nächsten Raum und die Lehrer, die den nachfolgenden Unterricht erteilen, übernehmen die Aufsicht.

5. Regelungen zur Sicherheit und Gewährleistung der Gesundheit

Festlegung: Es erfolgt eine aktenkundige Belehrung aller Schüler in der ersten Unterrichtswoche eines jeden Schulhalbjahres nach § 51, Absatz 6 des ThürSchulG durch den Klassen- bzw. Kurslehrer. Der Besitz, Handel und Genuss von Rauschmitteln einschließlich alkoholischer Getränke sowie das Rauchen ist während aller Schulveranstaltungen innerhalb der Schulanlage und bei außerschulischen Veranstaltungen untersagt. Seit dem Schuljahr 2005/2006 trägt das Gymnasium gemäß des Schulkonferenzbeschlusses vom 06.06.2005 den Status „Raucherfreies Gymnasium“ für alle Schüler, Lehrer, für das technische Personal und für alle Besucher.

Eine strafbare Handlung begeht, wer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft ..., wer Betäubungsmittel besitzt, ... oder einen anderen zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet, einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verschafft, gewährt. (Auszug Straftaten § 29 BtMG)

Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen ist allen Schülern untersagt.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Freistunden/Ausfallstunden ist den volljährigen Kursschülern bei Vorlage des Schülerausweises bzw. den andern Kursschülern mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten gestattet. Sonderregeln bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. Das unberechtigte Verlassen des Schulgeländes wird als grober Verstoß gegen die Schul- und Hausordnung gewertet. Verboten sind das Mitbringen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen, Reizgasssprays, Feuerwerkskörpern und die Verwendung von Zündmitteln. Elektronische Wiedergabegeräte, Handys und Pager sind während des Unterrichtsbetriebes auszuschalten und in der Schultasche zu verwahren, an Prüfungstagen bei der Aufsicht abzugeben. Jegliche Ton- u. Bildmitschnitte sind untersagt. Über die Nutzung des Handys im Unterricht entscheidet der Fachlehrer. Auf dem Schulhof sind Handys nicht zugelassen. In Ausnahmefällen entscheidet der Fachlehrer bzw. der aufsichtführende Lehrer. Auch in Freistunden gelten diese Regelungen. Im Aufenthaltsraum der Oberstufe ist der Gebrauch von Handys für Schüler der Oberstufe erlaubt. Außerdem ist in den drei Hofpausen (nach der 2., 4. und 5. Std.) für

Schüler der Klassenstufe 10 bis 12 der Gebrauch des Handys in den Räumen, in denen der nachfolgende Unterricht stattfindet, erlaubt. Auf Unterrichtswegen (zur Sport -u. Schwimmhalle) ist die Benutzung der Handys untersagt. Ein Zuwiderhandeln während der Leistungserfassungen wird als Betrugsversuch gewertet. Abgesperrte Flächen, insbesondere durch Baumaßnahmen bedingt, dürfen nicht betreten werden. Das Klettern, Sitzen und Gehen auf Schulhofmauern und Dächern ist verboten. Es besteht das strikte Verbot, Fenster und Heizkörper als Sitzbänke zu benutzen! Das Abstellen von Fahrrädern erfolgt nur auf dem Fahrradabstellplatz. Die Fahrräder sind zu schieben. Die Hofpausen dienen der aktiven Erholung. Alle gefährdenden Verhaltensweisen sind untersagt. Dazu gehören u.a. das Rennen in den Gängen und Treppenfluren, das Schubsen und Drängeln, Lärmen, Balgen. Vorbeugend wird das Schneeballwerfen generell verboten. Zu widerhandlungen werden mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen aktenkundig gemacht. Das Anlegen von Eisbahnen ist streng verboten. Den Weisungen der Lehrer ist Folge zu leisten.

Regelungen für die Schulwege zum Sportunterricht:

Schüler der Jahrgangsstufe 5 bis 7 werden vom Fachlehrer von der Schule zur Sportstätte und von der Sportstätte zur Schule begleitet. Ab Jahrgang 8 legen Schüler den Schulweg zwischen Sportstätte und Schule selbstständig zurück. Belehrungen des Fachlehrers für den Sportunterricht bzgl. des Verhaltens auf dem Schulweg und im Straßenverkehr sind strikt einzuhalten.

6. Versicherungsrechtliche Regelungen

Für angestellte Lehrer und Schüler besteht eine gesetzliche Unfallversicherung der Unfallkasse Thüringen während der Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes und auf dem Schulweg. Als Schulweg gilt die direkte Verbindung zwischen Wohnort und Schulveranstaltung. Schul- und Wegeunfälle sind zur Eintragung in das Unfallbuch im Sekretariat zu melden. Im Falle einer ärztlichen Behandlung ist eine Unfallanzeige durch die Schule zu erstatten.

Anträge zur Regulierung von Sachschäden sind zur Bearbeitung und Weiterleitung an die Schulleitung zu melden. Sind Schüler Verursacher, haftet der gesetzliche Vormund. Bei Eigenverschulden oder Unaufmerksamkeit wird keine Haftung übernommen. Die Regulierung von Fahrradschäden erfolgt nur, wenn eine Abstellgenehmigung auf dem Hof erteilt wurde, der Schulweg mehr als drei Kilometer lang ist und eine Schadensregulierung von der privaten Hauptsversicherung schriftlich abgelehnt wurde. Fundsachen sind in der Fundgrube (EG) abzulegen. Wertgegenstände im Sekretariat.

7. Sonstige Vereinbarungen

Ansprechpartner für Fragen der Sicherheit sind die Sicherheitsbeauftragten der Schule, Herr Ludwig und der Hausmeister, Herr Walter. Schüler zeigen festgestellte Gefahrenquellen insbesondere lebensbedrohliche Gefährdungen unverzüglich dem nächsten Lehrer an. Dieser informiert den Hausmeister, die Schulleitung wird in Kenntnis gesetzt. Lehrer melden Gefährdungen und Sachbeschädigungen dem Hausmeister.

Für das Verhalten in Brand- und Katastrophenfällen gilt eine besondere Alarmordnung (Anlage 3), die alle Schulangehörigen kennen und einzuhalten haben. Sie ist zum Schuljahresbeginn aktenkundig allen Schülern und Bediensteten bekannt zu machen und während des Jahres allen Neuzugängen. Verstöße gegen diese Hausordnung führen zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gem. §§ 51 und 52 des Thüringer Schulgesetzes.

Verstöße gegen die Hausordnung werden im Evaluationsbogen (§ 60, Absatz 6, der ThürSchulO) erwähnt.

Schulfremden Personen ist der Aufenthalt im Schulgelände und im Schulhaus ohne Genehmigung nicht gestattet. Das Hausrecht übt der Schulleiter aus. Besucher melden sich im Sekretariat an und ab.

8. Verwendung verfassungswidriger Propagandamittel und Symbole

In unserer Schule regelt unser Schulethos das Miteinander. Dabei legen wir großen Wert auf einen respektvollen Umgang mit allen Menschen, die am Schulleben beteiligt sind. Für die Verherrlichung der nationalsozialistischen Zeit gibt es deshalb an unserem Gymnasium keinen Platz. Das Tragen und Zeigen von verfassungswidrigen Parteien und Gruppierungen ist deshalb verboten. Im Falle eines Verstoßes wird der Schulleiter vom Hausrecht Gebrauch machen und ein Hausverbot aussprechen, sowie bei Bedarf die Polizei verständigen.

